

# Erklärung

des

## **Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Schweizerischen Modellflugverbands (SMV)**

Der Deutsche Modellflieger Verband e.V. (DMFV) und der Deutsche Aero Club e.V. (DAeC) sind gemäß **§ 31c des Luftverkehrsgesetzes** i.V.m. **§ 4a BeauftrVO** mit der Zulassung von Flugmodellen über 25 kg MTOM und der Ausstellung von Ausweisen für Steuerer beauftragt. Nach **§ 2 Abs.1 Nr. 1 LuftGerPV** sind die genannten Verbände die zuständigen Stellen für die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit eines Flugmodells, das der Musterzulassungspflicht gemäß **§ 1 Abs 1 Nr. 8 LuftVZO** unterliegt.

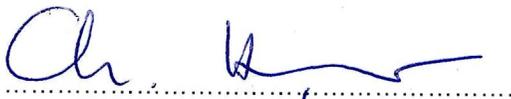
Musterzulassungen haben eine Gültigkeit von einem Jahr und können durch Jahresprüfungen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist gemäß **Art. 32 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien** (VLK, SR 748.941) zuständig für die Prüfung von Modellluftfahrzeugen über 30kg MTOM (auf Antrag ab 25kg MTOM).

Die technische Inspektion der Modellluftfahrzeuge hat das BAZL an den Schweizerischen Modellflugverband (SMV) übertragen. Nach erfolgter technischer Prüfung und Bestätigung der Flugtauglichkeit seitens des SMV stellt das BAZL eine Bewilligung mit zweijähriger Gültigkeitsdauer aus. Auf Gesuch kann die Betriebsbewilligung jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

BAZL und SMV erkennen die vom Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV) und vom Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) erfolgten Musterzulassungen und Jahresprüfungen von Flugmodellen mit einer Startmasse über 25 kg als validierte ausländische Bewilligungen im Sinne von **Art. 32 VLK** an.

Bern/Luzern, den 03.10.2024



Christian Hegner  
Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)



Adrian Eggenberger  
Präsident SMV